

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

em. Professor an der Universität Hamburg
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht, Hamburg
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Dr. Christoph Kumpan, LL. M.

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen
Direktor des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and
Sustainability

Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.

o. Professor an der Universität Bremen
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

Dr. Hanno Merkt, LL. M.

o. Professor an der Universität Freiburg
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Dr. Markus Roth

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg
Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

43., neubearbeitete Auflage 2024



C.H. BECK

Vorwort zur 43. Auflage

I.

Mit der 43. Auflage erscheint dieser Kommentar zum vierten Mal in der neuen einjährigen Folge. Damit tragen Autoren und Verlag der raschen Entwicklung im Handels- und Wirtschaftsrecht Rechnung. Die Reaktionen aus der Leserschaft sind durchgängig sehr positiv und bestärken uns in der Steigerung der Aktualität. Unverändert tragen drei im Verlag C.H.Beck erscheinende, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 43. Aufl. 2024 (Kurz zit. nunmehr: Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9a), 6. Aufl. 2019 (Kurz zit.: Hopt HVR) und **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht**, 5. Aufl. 2022 (nunmehr mit Merkt als Mitherausgeber, Kurz zit.: Hopt/Merkt/VertrFormB Form.). Alle drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit unterschiedlichen Schwerpunkten, aber doch zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze und unter diesen Gesetzestexten ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken und andere bankrechtliche AGB, AAB-WP, Incoterms und ADSP, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert. Vgl. die ausführliche Besprechung durch Emde NJW 2017, 44 sowie die von Hübsch WM 2016, 1156.
- Das **Vertrags- und Formularbuch** erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben.

Eingearbeitet bzw. gegenüber der Voraufgabe vertieft wurden **Gesetzesänderungen** unter anderem durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesell-

Vorwort zur 43. Auflage

schaftsrechts (**MoPeG**) vom **10.8.2021**, ebenso durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**) vom **16.7.2021** (→ **(2)** LkSG).

In dieser Auflage wurden Teile der Darstellung zum **Unternehmensrecht** (vgl. 42. Aufl. **Einleitung vor § 1 HGB**) als **Vorbemerkungen zu den §§ 25 ff. HGB** neu gefasst.

Mit Wirkung vom 1.1.2024 ist das **MoPeG** in Kraft getreten. Die grundlegenden Änderungen des Personengesellschaftsrecht betreffen die Vorschriften des **ersten Buches** insgesamt und werden an den entsprechenden Stellen erläutert. In den **§§ 1–58 HGB** ist erneut neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet worden. Zu nennen ist beispielhaft eine neue **Grundsatzentscheidung des BGH** zum Vorrang der Vermutung des § 13 BGB vor der Vermutung des § 344 I HGB, die eine Einschränkung des Anwendungsbereiches handelsrechtlicher Normen (**Vorliegen der Kaufmannseigenschaft gem. § 1 I HGB**) zur Folge hat. Außerdem wurden die durch das **UmRUG** mit Wirkung zum **1.3.2023** eingetretenen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der **EU-weiten Registervernetzung** (§ 9b HGB), berücksichtigt.

In dieser Auflage wurde ebenfalls neue Literatur und Rechtsprechung betreffend Fragestellungen zu den mit Wirkung zum **1.8.2022** eingetretenen Änderungen des **DirUG**, insbesondere zu **§ 12 HGB** betreffend die **Online-Beglaubigung** und zu den **Rechtsscheinstatbeständen des § 15 HGB**, eingearbeitet. Außerdem wurde unter Einbeziehung jüngster Rechtsprechung die Problematik der **Reichweite der Grundstücks Klausel des § 49 II HGB** im Fall einer Procura näher behandelt.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem auch durch die Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual-)Arbeitsrechts Rechnung. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hier wurde das Schrifttum nachgetragen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist – gegenüber der 6. Auflage des ausgegliederten Kommentars zum Handelsvertreterrecht 2019 – systematisch erweitert, etwa zum Konzernverbund, zur Haftung und zum Wettbewerbsverbot des Unternehmers und gegenüber der 42. Aufl. mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Neuaufgaben der großen Kommentierungen erläutert worden. Nicht zu übersehen ist vor allem der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer weiter zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → HGB § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein ungemein lebendiges Recht. Neue wirtschaftliche Entwicklungen finden sich auch hier, etwa Online-Portale und -Plattformen. Die neuen höchstrichterlichen und instanzgerichtlichen Entscheidungen haben vor allem die Nachrichts- und Informationspflichten des Handelsvertreters (§ 86 II), die Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Unternehmer (§ 86a I) sowie die Regelung der Provision (§§ 87 ff.) im Fokus. Mit dabei sind wie immer auch die Entscheidungen zu Abrechnung, Buchauszug und Einsichtsrecht (§ 87c). Das gilt auch für den Ausgleichsanspruch nach § 89b, hier mit Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Praktisch wichtig sind die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ HGB § 86 Rn. 38 f., ua Vertikal- bzw. SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den KfzSektor). Die neue Vertikal- bzw. SchirmVO ist am **1.6.2022** mit Regelungen auch hier zur Online-Plattformwirtschaft in Kraft getreten. Zur GVO hat die Kommission 2022 ausführliche neue Leitlinien vorgelegt, die für Handels-

Vorwort zur 43. Auflage

vertreter sehr wichtig sind. Die Sonderregeln für den Kfz-Sektor bleiben voraussichtlich weiter erhalten, aber die Ergänzenden Leitlinien sollen ergänzt werden.

Beim **Maklerrecht** wird auch die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Im **zweiten Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) wurde insbesondere das **Recht der OHG** (§§ 105 bis 152) **neu gefasst**. Das Gesetz zur **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** ist **zum 1.1.2024 in Kraft getreten**. Die Neuregelungen auch des Rechts der KG sowie der stillen Gesellschaft sind voll berücksichtigt. Neu werden auch Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705–740c BGB, im Anhang zu § 105 HGB kommentiert. Dies in gebotener Kürze und vertieft mit Blick auf die Relevanz der Regelungen für die Personenhandelsgesellschaft.

Aufgrund des MoPeG gesetzlich neu geregelt wird in § 705 BGB die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie in Abkehr vom traditionellen Gesamthandsprinzip das Gesellschaftsvermögen, § 713 BGB. Ermöglicht wird weiter die Eintragung in ein Register, § 707 BGB. Das **HGB selbst wird mit Inkrafttreten des MoPeG zum 1.1.2024 für Freiberuflergesellschaften geöffnet**, auf berufsrechtlicher Grundlage ist das nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts vom **7.7.2021** bereits seit August 2022 möglich. Das MoPeG entwickelt sodann das Recht der Kommanditgesellschaft fort und enthält hier insbesondere Regelungen für die GmbH & Co KG. Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft wird gesetzestechnisch neu gefasst, so dass eine neue Paragraphenreihenfolge und verstärkt Verweisungen auf das Recht der GbR zu beachten sind. Dem trägt die Kommentierung durch den Abdruck und Kurzkommentierung der einschlägigen BGB-Normen im Anhang zu § 105 Rechnung. In den §§ 705 ff. BGB wurden auch zentrale Grundsätze des Personengesellschaftsrechts kodifiziert, so dass für die Praxis auch der Personenhandelsgesellschaft der direkte Zugriff auf BGB-Normen unerlässlich ist.

Im geltenden deutschen Recht der Personenhandelsgesellschaft liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG. Weiter an Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft. Die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft findet sich aufgrund der Neuordnung des Rechts der OHG nun im Anhang zu § 152. Die **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** findet sich aufgrund der Regelung der Einheits-GmbH & Co im Recht der KG nun im Anhang nach § 161. Separat kommentiert wird auch die **Publikumsgesellschaft** im Anhang nach § 179, die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** wird als besondere Form der KG in § 161 kommentiert.

Der **Zugriff auf die Anhänge** zu den §§ 705 ff. BGB, zur GmbH & Co, der Publikumsgesellschaft sowie der Partnerschaftsgesellschaft wird durch die **Neugestaltung der Kolumnentitel** (Kopfzeilen) und **Neuordnung der Anhänge** erleichtert. Im Anhang zu § 105 wird zur schnelleren Auffindbarkeit die kommentierte Norm der §§ 705 ff. BGB hervorgehoben, im Anhang zu den §§ 152, 161 und 179 werden die Partnerschaftsgesellschaft, die GmbH & Co sowie die Publikumsgesellschaft behandelt. Der vormalige Anhang zu § 177a findet sich nun getrennt für die GmbH & Co KG als Anhang zu § 161 und für die Publikumsgesellschaft als Anhang zu § 179. Die Ausführungen zum KAGB wurden in die Kommentierung von § 161 integriert.

Das Herzstück der Aktualisierung des **Dritten Buchs** (Bilanzrecht) bildet in dieser Auflage die Einarbeitung der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen (**ESOffRLUG**) bedingten Änderungen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die neu eingefügten **§§ 342–342p HGB**, die eine umfassende normative Grundlage der Ertragssteuerinformationsberichterstattung umsatzstarker Unternehmen bilden, was auch eine punktuelle Erweiterung des Gegenstandes und des

Vorwort zur 43. Auflage

Umfanges der Abschlussprüfung zur Folge hat (vgl. § 317 IIIb HGB, § 322 I 4 HGB). Eine Erwähnung verdient auch die Neufassung der seit Jahrzehnten umstrittenen Verbunddefinition in **§ 271 II HGB**. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt dieser Auflage bildeten die Fragen rund um die am **5.1.2023** in Kraft getretene **CSRD-Richtlinie** (RL (EU) 2022/2464), deren Umsetzung ins nationale Recht noch aussteht, sowie die Herausforderungen der bereits geltenden nichtfinanziellen Berichterstattung. Schließlich widmet sich diese Auflage auch der punktuellen Aktualisierung des wissenschaftlichen Standes rund um die bilanzielle Behandlung von virtuellen Währungen, FISG sowie die juristische Aufbereitung des Wirecard-Falles.

Im **Vierten Buch** waren die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten** erneut besonders rechtsprechungsintensiv. Behandelt werden sie **ausführlich** in → **HGB § 347** Rn. 8–22, 23–40, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → HGB § 347 Rn. 30a), sowie zu Kausalität, Schaden und Mitverschulden, Beweislast, Freizeichnung und Verjährung. Mit Wirkung zum **1.3.2023** ist → **HGB § 365a zur elektronischen Transportversicherungspolice** hinzugekommen, der kurz erläutert wird. Zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette findet sich seit der letzten Auflage eine eigenständige Kommentierung bei den Nebengesetzen (→ **(2) LkSG**).

Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rügepflicht nach § 377 HGB, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind auch im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich erläutert. Bereits berücksichtigt sind die zum **1.1.2022** in Kraft getretenen Neuregelungen des Gewährleistungsrechts in Umsetzung der **Warenkaufrichtlinie** und der **Richtlinie über Digitale Inhalte und Dienste**. Der aktuelle Stand der Diskussion zum Umgang mit den Rechtsfragen der **Corona-Pandemie**, also vor allem COVID-19-Pandemiegesetz, Verzug, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage, wird mit weiterführenden Literaturhinweisen bei den Handelsgeschäften erläutert (→ HGB Einl. v. § 343 Rn. 18–21, → HGB Einl. v. § 373 Rn. 52–54).

Im **Transportrecht** war erneut umfangreiche neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Beispielhaft genannt sei hier die im Vorfeld mit Spannung erwartete Entscheidung des BGH in TranspR 2022, 285 zur Wirksamkeit von durch einen Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern verwendeten AGB-Klauseln. Ein besonderes Augenmerk lag in dieser Auflage auf dem Ausbau der Kommentierung zu den Nebengesetzen, insbesondere der **(17) CMR**. Im diesem Rahmen wurde insbesondere die bereits in den Voraufagen verstärkte Einbeziehung **ausländischer Rechtsprechung** fortgeführt. Umfassend erweitert wurde insbesondere die Kommentierung zu den zentralen Normen der Art. 17 und 29 CMR, zu denen zuletzt zahlreiche interessante Entscheidungen insbesondere der obergerichtlichen Rechtsprechung, des österreichischen OGH sowie vereinzelt auch des BGH ergangen waren. Die ihrem Inhalt nach unveränderten **(18) ADSp** sind aus Platzgründen nicht mehr in ihrem Wortlaut abgedruckt. Die Leserinnen und Leser seien insofern auf beck-online verwiesen. Zudem hat sich die Literatur zuletzt aus Anlass des zehnten Jahrestages der Reform des Seehandelsrechts intensiv mit ebendieser beschäftigt, was bei der Aktualisierung der diesbezüglichen Literaturübersicht entsprechend berücksichtigt werden konnte.

III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es wie jedes Mal wesentliche Änderungen. Die Kommentierung des zum **1.1.2023** in Kraft getretenen **(2) LkSG** wurde unter Berücksichtigung der nach Redaktionsschluss der Voraufgabe

Vorwort zur 43. Auflage

erschienenen Kommentierungen stark ausgebaut, dies mit ausführlicher Behandlung insbesondere von Anwendungsbereich, Sorgfaltspflichten und Haftung sowie einzelnen Hinweisen auf die anstehenden unionsrechtlichen Verschärfungen. Dem **(1) EGHGB** sind durch das MoPeG und jüngst das EstOffRLUG zwei neue Artikel angefügt worden, die berücksichtigt wurden. In der **(2a) WPO** wurden zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen einige Vorschriften geändert. Zudem sind mit Wirkung von **1.1.2024** einige redaktionelle Änderungen der WPO infolge des MoPeG in Kraft getreten. Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten **AGB-Vorschriften** unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2b) AAB-WP**, **(6) Incoterms**, **(8) AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel**, **(8a) AGB-Sparkassen**, **(9) AGB-Anderkonten**, **(11) ERA**, **(12) ERI** und **(18) ADSp**.

Die **novellierten (6) Incoterms 2020**, die, soweit vereinbart, ab dem **1.1.2020** gelten, sind vollständig abgedruckt und seit der 40. Aufl. ganz neu kommentiert. Sie finden in Literatur und Rechtsprechung wenig Aufmerksamkeit, sind aber in der Praxis sehr verbreitet und hochbedeutsam. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind **AGB, (5) §§ 305–310 BGB** sind demnach zu beachten.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei **(7) Bankgeschäfte**. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH**, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Beim Kreditvertragsrecht bleibt das Verbraucherkreditrecht mit der Widerrufsrechtsprechung des BGH den Kommentierungen zum BGB überlassen. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, auch weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurden dabei vor allem die Kommentierungen zur **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-Umsetzungsg** (ZDRL-II-UG) vom **17.7.2017** mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als der in den meisten BGB-Kommentaren gewählt, also nicht allein §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich nach den verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die ausführlichen Kommentierungen in den Großkommentaren, aber auch von Grüneberg im Grüneberg und Casper im Baumbach/Hefermehl/Casper, dort Recht des Zahlungsverkehrs, und anderes bankrechtliches Schrifttum gewährleistet. Die **Postbank-Entscheidung** des BGH vom 27.4.2021 erregt weiterhin die Gemüter. Die umfassende Debatte dazu in

Vorwort zur 43. Auflage

Praxis, Wissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung (samt einer Gesetzesinitiative) ist ausführlich unter **(7) Bankgeschäfte** Rn. C/31a nachgewiesen. Auch sonst spielt die AGB-Kontrolle auch für die Banken eine zunehmende Rolle. Zu erwähnen sind ferner Änderungen im KWG, zum Geldwäschegesetz, zur Wissenszurechnung (Dieselerteile), zum Konto, zum Datenschutz und zum Schufa-Modell, zu den Negativzinsen, zu den Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen, zum Kartengeschäft, zur AGB-Kontrolle über Nebenleistungsentgelte und zum Sanierungskredit. Zum Einlagensicherungsfonds der privaten Banken gab es ein neues Statut vom 1.1.2023 mit wesentlichen Änderungen.

Die **(8) AGB-Banken** wurden mit Mitteilung vom **31.8.2021** an die Mitgliedsbanken an das zuvor erwähnte, umstürzende Postbank-Urteil des BGH angepasst. Die Klauseln über AGB-Änderungen sind nunmehr ganz neu und unfänglich gefasst. Die Einlagensicherung ist komplett neu geregelt und kommentiert. **(8) AGB-Banken** wurden insgesamt neu durchgesehen und ergänzt. Das Postbank-Urteil des BGH hat auch zur Änderung der **(9) AGB-Sparkassen** vom September 2021 geführt. Die Regelung entspricht nunmehr im Wesentlichen der der privaten Banken. Änderungen ergaben sich auch bei **(10) AGB-Anderkonten**.

Aufgenommen sind auch der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom **1.7.2019**, **el.ERA** bzw. **eUCP**, **(11a) ERA**, sowie der Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom **1.7.2019**, **el.ERI** bzw. **eURC**, Anhang zu **(12a) ERI**.

Die im Zeitraum seit Fertigstellung der letzten Auflage ergangene Rechtsprechung und neu erschienene Literatur zu den hier kommentierten kapitalmarktrechtlichen Vorschriften in **(13) DepotG**, **(14) BörsG**, **(15) Prospekthftung** und **(16) Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität** wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Hier gab es insbesondere bei der Prospekthftung bedeutende Entscheidungen des BGH, die zum Teil nicht unerhebliche Veränderungen mit sich gebracht haben. Das gilt vor allem für den Anwendungsbereich der Prospekthftung im weiteren Sinne. Vor dem Hintergrund der Entwicklung im Prospekthftungsrecht haben sich die Autoren entschlossen, das Prospekthftungsrecht nun an einer Stelle, in **(15) Prospekthftung**, zu konzentrieren.

IV.

Diese Neuauflage ist hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom **1.7.2023**; Entwicklungen, vor allem Gesetzesänderungen, die zum Teil erst danach in Kraft treten, konnten noch bis Herbst 2023 aufgenommen werden, der Gesetzesstand bis zum **1.1.2024**. Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betreffenden leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen hat Herr Wulf Hartmann, Direktor Geschäftsbereich Recht beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, dankenswerterweise die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Dr. Birgit Seydel, Rechtsanwältin ebd.

Geholfen haben am Max-Planck-Institut in Hamburg der wiss. Assistent Nils Rüstmann, im Sekretariat Britta Arp, am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg die wiss. Mitarbeiter Tim Henrik Lorenz, Natalia Astafyeva, Anna-Maria Wolff,

Vorwort zur 43. Auflage

Tobias Kahle sowie die stud. Mitarbeiter Joshua Akhabue, Michael Alexandru, Irena Baralija, Johann Brauer, Maximilian Bächle, Clara Ganter, Luca Anna Hornberg, Jana Kurun, Johann Semsdorf, Anna Simon, im Sekretariat Petra Bühler-Scherer, am Lehrstuhl von Markus Roth in Marburg die wiss. Mitarbeiter Julian Krüger und Ömer Faruk Aynur, am Lehrstuhl Christoph Kumpan in Hamburg die stud. Mitarbeiter Simon Bekele und Otto Maximilian Roth, in der Arbeitsgruppe von Patrick C. Leyens in Bremen die wiss. Mitarbeiter Julius Goetsch und Valentin Hubert. Das Sachregister hat erneut Frau Dr. Martina Schulz, Rechtsanwältin, bearbeitet. Im Verlag C.H.Beck haben Matthias Hoffmann und Martina Schöner die Drucklegung begleitet. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit gebührt unseren Mitarbeitern und den Mitarbeitern des Verlags ganz besonderer Dank.

Hamburg, Bremen, Freiburg i. Br. und Marburg

Oktober 2023

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan, Patrick C. Leyens,
Hanno Merkt, Markus Roth



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG